



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 2100/2013, eingereicht von C.J., deutscher Staatsangehörigkeit, zum Einfangen von lebenden Vögeln und deren Verwendung als Köder

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin fordert, dass die Verwendung von kleinen Singvögeln als Köder bei der Jagd auf andere Vögel eingestellt wird und dass das Jagen von Singvögeln gänzlich untersagt wird. Seit die Petentin diese Jagdpraxis auf Mallorca (Spanien) beobachtet habe, halte sie diese für besonders grausam, da sich die Vogelpopulationen aufgrund der großen Anzahl von Vögeln, die auf diese Weise gefangen würden, drastisch verringert hätten.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 8. August 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Anmerkungen der Kommission

In der Vogelschutzrichtlinie¹ wird ein allgemeines Schutzsystem für alle Arten von wildlebenden Vögeln geschaffen, die im Gebiet der EU vorkommen. Die Arten, die in Anhang II aufgeführt sind, dürfen gemäß Artikel 7 der Richtlinie aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Union bejagt werden. Die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20/7.

obliegt in erster Linie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Die Petentin kritisiert die Verwendung von Rebhühnern als Lebendköder in der Region Mallorca. Die einzige Art von Rebhühnern, die auf den balearischen Inseln¹ bejagt werden kann, ist die Art *Alectoris rufa*. Die Kommission weist darauf hin, dass diese Art in Anhang II der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist und daher gemäß den Bestimmungen in Artikel 7 der Richtlinie bejagt werden darf. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Jagd auf diese Vogelarten die Anstrengungen, die in ihrem Verbreitungsgebiet zu ihrer Erhaltung unternommen werden, nicht zunichte macht und dass bei der Jagdausübung die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten eingehalten werden. Außerdem dürfen diese Arten nicht während der Nistzeit oder während der Fortpflanzung bejagt werden.

Verboten gemäß Artikel 8 der Vogelschutzrichtlinie sind alle Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden, insbesondere die Methoden, die in Anhang IV der Richtlinie aufgeführt werden, in dem das Verwenden von als Lockvögeln benutzten geblendeten oder verstümmelten lebenden Vögeln untersagt wird. Die Verwendung von lebenden Lockvögeln ist jedoch nicht grundsätzlich verboten, solange die Vögel, die als Lockvögel verwendet werden, in Gefangenschaft gezüchtet oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie gefangen wurden.

Die Petentin ersucht auch darum, die Jagd von Singvögeln zu untersagen. In dieser Hinsicht möchte die Kommission klarstellen, dass das allgemeine Schutzsystem der Vogelschutzrichtlinie für die meisten Sperlingsarten gilt, mit Ausnahme einer geringen Anzahl an Sperlingsarten, die in Anhang II/2 der Richtlinie aufgelistet sind und daher in einigen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 bejagt werden dürfen.

Fazit

In der Vogelschutzrichtlinie wird ein allgemeines Schutzsystem für wildlebende Vögel im Gebiet der EU geschaffen. Eine beschränkte Anzahl von Arten (in Anhang II aufgelistet) darf gemäß Artikel 7 bejagt werden. Die Jagdausübung muss den Grundsätzen des Artikels 7 entsprechen. In den Mitgliedstaaten kann es zu bestimmten Abweichungen vom allgemeinen Schutzsystem kommen, sofern diese Abweichungen den strengen Anforderungen nach Artikel 9 entsprechen.

Aus den Informationen, die von der Petentin zur Verfügung gestellt wurden, ergibt sich kein konkreter Hinweis auf einen Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie in diesem Fall.

¹ Decreto 71/2004, de 9 de julio, por el que se declaran las especies objeto de caza y pesca fluvial en las Illes Balears y se establecen normas para su protección (BOIB Num. 99 17-07-2004).